

Experimente im Unterricht: Worauf eine Lehrperson achten muss

In MINT-Fächern werden häufig Experimente durchgeführt, oft auch durch Schülerinnen und Schüler selbst. Doch was bedeutet dies aus rechtlicher Sicht? Wer haftet, wenn etwas schief läuft, und wie kann eine Haftung verhindert werden?

Ein Experiment während des Schulunterrichts läuft schief. Wer trägt die Verantwortung?

Grundsätzlich gilt, dass die Verantwortung für die Erziehung bei den Eltern liegt, dabei liegt stets das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die rechtliche Obhut ist Element der elterlichen Sorge und ist unübertragbar, aber auch unverzichtbar (Art. 301 Abs. 1 ZGB). In der Schweizerischen Bundesverfassung ist gleichzeitig eine obligatorische Schulpflicht verankert (Art. 62 Abs. 2 BV). Sobald die Schülerinnen und Schüler sich in der Schule befinden, haben die Lehrpersonen und andere Personen, die sich um die Schülerinnen und Schüler kümmern, in dieser Zeit die faktische und somit die tatsächliche Obhut. Diese Obhutspflicht leitet sich aus dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag ab. Die Lehrpersonen nehmen folglich eine sogenannte Garantenstellung ein und sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder körperlich und psychisch unversehrt sind und es auch bleiben.

Wie weit geht die Aufsichtspflicht der Lehrperson?

Lehrpersonen haben die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Unfälle vermieden werden können. Dabei wird aufgrund der besonderen fachlichen Qualifikation der Lehrpersonen ein höheres Mass an Aufmerksamkeit und besondere Sorgfalt vorausgesetzt. Aufgrund ihrer Garantenstellung haben Lehrpersonen die Pflicht, die Kinder aktiv vor Gefahren zu schützen. Das Mass der Aufsichtspflicht bestimmt sich einerseits nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und Entwicklung der Aufsichtsbedürftigen und andererseits auch aufgrund derer Lebensbedingungen in einer bestimmten Situation ver-

nünftigerweise verlangt werden kann (was würde eine gewissenhafte Person vorkehren/tun/unternehmen?). Aufgrund der Vielfältigkeit von Vorkommnissen und denkbaren Situationen im Schulalltag gibt es keine Patentrezepte für eine richtige Aufsichtsführung im Einzelfall. Grundsätzlich lässt sich aber sagen: Die Aufsichtspflicht muss aktiv, vorausschauend und lückenlos erfolgen. Lückenlos heisst: die Schülerinnen und Schüler müssen sich im Prinzip jederzeit beaufsichtigt fühlen. Lückenlose Aufsicht heisst aber nicht, dass jedes Kind dauernd beobachtet werden muss, es sei denn, das Gefahrenpotenzial sei aufgrund besonderer Faktoren erhöht.

Dürfen während des Unterrichts Experimente durchgeführt werden?

Während des Unterrichts dürfen Experimente durchgeführt werden, jedoch muss stets darauf geachtet werden, dass diese an die Klasse und das Alter angepasst werden. Deshalb ist es zentral, dass die Lehrpersonen die Gefahren vorausschauend einschätzen, die anvertrauten Schülerinnen und Schüler mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln beaufsichtigen und sie vor Gefahren schützen. Gleichzeitig haben die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler selber keinen Schaden anrichten. Das bedeutet, dass die Aufsichtspflicht einen Teilaspekt der Sorgfaltspflicht von Lehrpersonen darstellt. Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig von diversen Faktoren und muss im Einzelfall betrachtet werden. Zu den Faktoren gehören unter anderem Alter, Charakter der Schülerinnen und Schüler, ihr Entwicklungsstand, aber auch die Zusammensetzung der Gruppe.



Ihr kompetenter Bildungsexperte und Zukunftsgestalter

Temporäre Schulleitung zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs – **Rekrutierung** von Schulleitungspersonen – Übernahme von **Führungsaufgaben** – strategische **Entwicklungsarbeiten** – professionelle **Projektunterstützung** – kreative **Behördenseminare** – **Moderation** & Mediation – **Imagearbeit**

Schulberatung.ch GmbH – Christoph Kohler – Bornfeldstrasse 14 – 4600 Olten – 071 411 19 55 – office@schulberatung.ch – www.schulberatung.ch



Ist es ein Unterschied, wenn einer Lehrperson ein Experiment misslingt oder wenn es den Schülerinnen und Schülern misslingt?

Diese Frage kann nicht einheitlich beantwortet werden, da es auf die konkrete Situation ankommt. Beispielsweise kann es zu einer Explosion im Chemieraum kommen, weil die Lehrperson unvorsichtig gehandelt hat. Es kann sich aber auch um einen Unfall handeln. Oder Schülerinnen und Schüler verletzen sich, weil sie nicht vorsichtig mit den Chemikalien umgegangen sind. Hier spielt es weiter eine Rolle, ob die Instruktion der Lehrperson ausreichend war oder nicht beziehungsweise ob sie unter der Aufsicht der Lehrperson standen oder die Schülerinnen und Schüler sich in einen Raum geschlichen haben. Die Lehrperson muss deshalb sicherstellen, dass Räume mit gefährlichen Gegenständen abgeschlossen respektive dass die gefährlichen Gegenstände weggeschlossen werden.

Dürfen Schülerinnen und Schüler selbstständig Experimente durchführen? Wenn ja, worauf muss eine Lehrperson achten?

Je älter die Schülerinnen und Schüler sind, desto mehr Eigenverantwortung können sie übernehmen. Dies führt dazu, dass die Lehrperson nicht mehr die komplette Kontrolle haben muss. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Klasse gleich zusammengesetzt ist und deshalb bei jeder Klasse und jeder Schülerin, jedem Schüler einzeln beurteilt werden muss, ob eine Verhaltensanweisung umsetzbar ist oder nicht. Entscheidend ist, dass die Lehrperson Verhaltensanweisungen gibt, welche die Schülerinnen und Schüler erfüllen können. Passiert während eines Experimentes trotzdem etwas, die Lehrperson hat aber klare Anweisungen gegeben, die auch umsetzbar waren, trägt die Lehrperson keine Verantwortung, wenn sich Schülerinnen und Schüler nicht an die zumutbare Weisung halten. Es kann aber sein, dass eine andere gleich alte Klasse diese Anweisung nicht erfüllen kann. Lässt eine Lehrperson zum Beispiel Chemikalien offen liegen, und es ist vorhersehbar, dass sich diese Schülerinnen und Schüler nicht an die Regeln halten können, stellt dies eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Lehrperson dar und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Was können Folgen sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich verletzt?

Wenn sich Schülerinnen und Schüler trotz aller Vorsichtsmassnahmen im Rahmen des Unterrichts verletzen, kann dies für die verantwortliche Lehrperson rechtliche Konsequenzen haben. Die Folgen können strafrechtlicher (Sanktionen), zivilrechtlicher (Schadenersatz) und/oder disziplinarischer Art (zum Beispiel Verweis) sein. Es gibt jedoch keine generelle Formel, die besagt, was die Folgen sind. Deshalb hängt es immer vom Einzelfall und den konkreten Umständen ab, wer rechtlich zur Verantwortung gezogen wird. In der Regel kann einer Lehrperson, die die eigenen Standesregeln einhält, die Weisungen der Schule beachtet und die im Einzelfall erforderlichen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen trifft, in einem Verfahren wenig vorgeworfen werden.

Wer kommt für einen allfälligen Schaden auf? Kann es sein, dass die Lehrperson bezahlen muss?

In den meisten Kantonen haftet der öffentliche Schulträger primär und ausschliesslich für (finanziellen) Schaden, den seine Angestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Aus diesem Grund können Schadenersatzansprüche von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern nur gegen den Kanton oder die zuständige Schulgemeinde, nicht aber direkt gegen die betreffende Lehrperson geltend gemacht werden. Sollte es dazu kommen, dass die zuständige Schulgemeinde einen Schadenersatz leisten muss, steht ihr ein sogenannter Rückgriff auf die verantwortliche Lehrperson zu, wenn diese nachweislich ihre Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig, das heisst unter Missachtung elementarster Vorsichtsgebote, verletzt hat. Wer für Schäden an beispielsweise einem Schulhaus aufkommt, wenn dieser durch das Verhalten der Lehrperson entstanden ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden, da es vom Einzelfall abhängig ist. Eine Rolle spielt es, ob der Schaden fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich entstanden ist. Bei Grobfahrlässigkeit bzw. Vorsatz wird vermutlich die Lehrperson die Kosten tragen müssen.

Was ist mit der Haftung von Schülerinnen und Schülern?

Kinder und Jugendliche haften nach Art. 41 OR für Schäden, die sie schuldhaft (das heisst absichtlich oder fahrlässig) verursacht haben, sofern sie in Bezug auf die schädigende Handlung urteilsfähig sind. Bei Kindern besteht bei der Urteilsfähigkeit keine fixe Altersgrenze. Die Urteilsfähigkeit ist immer eine relative. Das Vorliegen muss aufgrund einer konkreten Handlung geprüft werden. Schon Vorschulkinder haben bereits Kenntnisse über die Unrechtmässigkeit ihres Handelns, können aber doch oft erst später die Risiken ihres Tuns richtig einschätzen respektive haben erst später die Kraft und die Fähigkeit, um vernunftgemäss zu handeln. Damit Urteilsfähigkeit gegeben ist, müssen aber beide Voraussetzungen gegeben sein.

Dr. iur. LINUS CANTIENI
Rechtsanwalt, kompassus AG

MAREN ANNIGHÖFER, MLaw
Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG